

Governance als Instrument zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der EU im Jahr 2030

Einordnung aus rechtswissenschaftlicher Sicht

Dr. Markus Kahles

Fachgespräch EU-Energieunion: Governance, Erneuerbaren-Förderung und neues Strommarktdesign – eine erste rechtliche Zwischenbilanz

Berlin, 20.04.2016

www.stiftung-umweltenergierecht.de

STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Stiftung Umweltenergierecht

- Gegründet am 1. März 2011 von 46 Stiftern, mittlerweile zahlreiche Zustiftungen und Spenden
- Zweck ist die Förderung der Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts

Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, damit die klima- und energiepolitischen Ziele erreicht werden können?

- Operativ tätig als gemeinnützige, außeruniversitäre Forschungseinrichtung mit rund 20 Rechtswissenschaftlern
- Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes
- Finanzierung über Zuwendungen und Spenden sowie Aufträge der öffentlichen Hand wie Ministerien und EU-Kommission
- <http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/>

Würzburger Gespräche zum Umweltenergierrecht

- Fachgespräche, Workshops und Tagungen zu aktuellen rechtlichen Themen der Energiewende
- Förderung des Austauschs von Wissenschaft und Praxis

Recht der Erneuerbaren Energien

- Analyse des Rechtsrahmens für Wind, Sonne, Biomasse, Wasser und Geothermie
- Forschungsprojekte in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung der jeweiligen Instrumente und weiterer Elemente des Rechtsrahmens

Europäisches Umweltenergierrecht

- Untersuchungen zum europäischen Rechtsrahmen
- Rechtsvergleichende Analysen zum Recht der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Europarechts

Stiftung Umweltenergierrecht

Schriften zum Umweltenergierrecht

- Veröffentlichung zentraler Forschungsergebnisse der Stiftung Umweltenergierrecht
- Forum für rechtswissenschaftliche Dissertationen zur Energiewende

Dissertationsprogramm Umweltenergierrecht

- Organisation eines Doktorandennetzwerkes
- Verleihung eines Dissertationspreises

Energie- infrastrukturrecht

- Forschungsvorhaben zum Um- und Ausbau der Strom- und Gasnetze
- Untersuchungen zum Rechtsrahmen für Energiespeicher
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens für Speicher und Netze

Zur Person

Dr. Markus Kahles, Europajurist (Univ. Würzburg)

Projektleiter



- Forschungsschwerpunkte:
 - Europäisches Umweltenergierecht, Beihilferecht
 - Recht der erneuerbaren Energien
- Auswahl aktueller Forschungsvorhaben:
 - Eine neue EU-Architektur für die Energiewende (EU-ArchE), gefördert durch: **STIFTUNG MERCATOR**
 - Ausgestaltung der Öffnung des EEG für im Ausland erzeugten Strom
 - Optimierende Wege der Integration erneuerbarer Energien (OPTWIEE)
- Aktuelle Veröffentlichungen:
 - Kahles/Grabmayr, Ausschreibungen im EEG 2014 und „Altmark Trans“ – Beihilfefreie Ausgestaltung des EEG durch Einführung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und wettbewerblicher Ermittlung der Förderhöhe?, ZUR 3/2016, S. 138 ff.
 - Kahles/Grabmayr/Pause, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 18: Governance als Instrument zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der EU im Jahr 2030 – Bestandsaufnahme und rechtliche Bewertung mit Blick auf die Zielerreichung im Bereich der erneuerbaren Energien, Hintergrundpapier vom 21. Januar 2016
 - Kahles/Pause, Öffnung nationaler Fördersysteme für Strom aus erneuerbaren Energien aus anderen Mitgliedstaaten – Renaissance der kooperativen Mechanismen?, EuZW 2015, S. 776 ff.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gliederung

- I. „Governance“: Worüber reden wir?
- II. Kann die Zielerreichung im Rahmen der Governance letztlich durchgesetzt werden?
- III. Zwischenbilanz

I. „GOVERNANCE“: WORÜBER REDEN WIR?

„Governance“: Worüber reden wir?

EU will das Erreichen ihrer Klima- und Energieziele 2030 durch die Etablierung einer *Governance* sicherstellen:

- Begriffsbedeutung *Governance* allgemein: (auch Lenkungsform) bezeichnet allgemein das Steuerungs- und Regelungssystem im Sinn von Strukturen (Aufbau- und Ablauforganisation) einer politisch-gesellschaftlichen Einheit.
- Nach Vorstellung der KOM als Verzahnung aller energiebezogenen Maßnahmen auf europäischer, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu verstehen. *Governance* = Steuerungsprozess der Energieunion (Vgl. Bericht zur Lage der Energieunion/State of the Energy Union; Abschnitt 7: Verwirklichung der Energieunion).

„Governance“: Worüber reden wir?

Allgemeine Governance	Sektorspezifische Governance
Legislativvorschlag zur Zusammenfassung der Planungs- und Berichterstattungspflichten (Konsultation bis 22.04.2016)	Vorschlag für neue EE-RL (Konsultation abgeschlossen)
Leitlinien für MS zu nationalen Energie- und Klimaplänen (Annex zu State of the Energy Union 2015)	Überprüfung der Effizienz-RL (Konsultation abgeschlossen)
Arbeitsdokument zur Ausgestaltung des Monitorings mittels Schlüsselindikatoren	Vorschlag zum Energiemarktdesign (Konsultation abgeschlossen)
Leitlinien für regionale Zusammenarbeit der MS (geplant)	THG-Emissionen: Überprüfung der Lastenteilungsentscheidung
	Etc....

II. KANN ZIELERREICHUNG IM RAHMEN DER GOVERNANCE LETZTLICH DURCH- GESETZT WERDEN?

Durchsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der Governance

- Die **allgemeine Governance** ist sektorübergreifend und kann daher nur so stark sein, wie die mit ihr verfolgten Ziele bis 2030. Durchsetzungsfähigkeit orientiert sich somit am schwächsten Glied der Kette:

Ziel	Ambition	Verbindlichkeit
Treibhausgasreduktion	Mind. 40%	EU-verbindlich
Erneuerbare Energien	Mind. 27%	EU-verbindlich, aber explizit nicht für MS.
Effizienz	Mind. 27% (30%)	Indikatives EU-Ziel
Vernetzungsgrad (Strom)	15%	Unverbindlich

- Sektorspezifische Governance** kann allerdings auf allgemeine Governance aufbauen und zusätzliche sektorspezifische Zielerreichungsmechanismen vorsehen.

Durchsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der Governance

- „Ultima ratio“ zur Sicherstellung der Zielerreichung durch die KOM ist das **Vertragsverletzungsverfahren** vor dem EuGH nach Art. 258 Abs. 2; 260 Abs. 3 AEUV.
- Ein solches ist erfolgreich, wenn ein MS zurechenbar gegen eine **Verpflichtung aus den Verträgen** verstoßen hat: Hierfür genügt auch ein Verstoß gegen Sekundärrecht (Bsp.: Nicht-Umsetzung einer Richtlinie).
- **Zentrale Frage:** Welche konkreten Pflichten werden den MS im Rahmen der Governance auferlegt?

Durchsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der Governance

- Bislang erkennbare Strukturmerkmale der **allgemeinen Governance** (COM(2015) 572 final):

- Pflicht der MS zur Vorlage umfassender **nationaler Energie- und Klimapläne** mit folgendem Inhalt:
 - Darstellung des gegenwärtigen Stands
 - Ziele, Strategien und Maßnahmen für jede der fünf Dimensionen der Energieunion
 - Prognosen (Referenz- und Strategieszzenarien)
- **Sachstandsberichte** (alle zwei Jahre)
- Einmalige **Aktualisierung** der nationalen Energie- und Klimapläne
- Berichterstattung durch die Kommission im Rahmen der jährlichen **Berichte zur Lage der Energieunion** (Monitoring anhand von Schlüsselindikatoren)

- Bislang **rein prozedurale Pflichten** der MS erkennbar: Einklagbar wäre damit nach derzeitigem Stand nur die Einhaltung der prozeduralen Berichterstattungspflichten, aber nicht deren qualitativer Inhalt.

Durchsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der Governance

- Durchsetzung der Zielerreichung im Rahmen der **sektorspezifischen Governance**?
 - Abhängig von der Robustheit der Zielsetzung im jeweiligen Bereich (THG-Reduktion, EE, Effizienz, Interkonnektion) sowie
 - Verpflichtung der MS zu konkreten Beitragspflichten und/oder konkreten Maßnahmen in den jeweiligen sektorspezifischen Rechtsakten.
- Hier bleibt konkrete Ausgestaltung der EE-RL, Effizienz-RL, etc. abzuwarten.
- Erste Ansätze, etwa:
 - „Lückenfüller“ im Bereich EE?
 - Art. 7 Effizienz-RL 2012/27/EU

III. ZWISCHENBILANZ

Zwischenbilanz

- Eingangsfrage: Governance als Instrument zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der EU im Jahr 2030?
- **Allgemeine Governance:** „Hilfsfunktion“ zur Zielerreichung (prozedurales Grundgerüst, Transparenz, Berichterstattung), aber konkretes „Durchsetzungsdefizit“ (soweit bislang absehbar).
- **Sektorspezifische Governance:** Eignung zur Sicherstellung der Zielerreichung abhängig von konkreter Ausgestaltung der zusätzlichen Zielerreichungsmechanismen im Einzelnen (noch nicht genau absehbar). Erste Ansätze zeichnen sich ab: z.B. „Lückenfüller“ im EE-Bereich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Stiftung Umweltenergierecht als Rechts-Kompass:

- Stiftung Umweltenergierecht begleitet Diskussion um **Governance** und **Energieunion** von Anfang an.
- Zukünftige Entwicklung im Fluss und lässt Raum für vielfältige Arbeiten.
- Mehr unter www.stiftung-umweltenergierecht.de

Stiftung Umweltenergierecht

Würzburger Berichte zum
Umweltenergierecht

Governance als Instrument zur Erreichung der
klima- und energiepolitischen Ziele der EU im
Jahr 2030

Bestandsaufnahme und rechtliche Bewertung mit Blick auf
die Zielerreichung im Bereich der erneuerbaren Energien

Hintergrundpapier

erstellt von

Dr. Markus Kahles

Nora Grabmayer

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Sie sind hier: [Homepage](#) » Umweltenergierecht

Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?



5 JAHRE STIFTUNG
2011
2016

Umweltenergierecht – Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende

Rund um die Leitfrage „Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?“ arbeiten die Rechtswissenschaftler der Stiftung Umweltenergierecht in vielfältigen *Forschungsprojekten* an aktuellen und grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende.

Recht der erneuerbaren Energien und Energiewirtschaft
Recht der Energieeffizienz und -reduktion
Energieanlagen- und Tiffrastrukturrecht
Europäisches und internationales Umweltenergierecht sowie Rechtsvergleichung
Themenfeld „Rechtsrahmen Wärmewende“
Themenfeld „Recht der Bürgerenergie“

Info | Stiftung Umweltenergierecht
www.umweltenergierecht.de

Nr. 3/2012

Effektive Förderstrukturen für Offshore-Windenergie

Stiftung Umweltenergierecht | Mit europäischen Staaten

Editorial
Liebe Leserinnen und Leser,
das EEG steht derzeit heftig in der Kritik. Man könnte meinen, es sei die Ursache für den Überbitt in der Elektrizitätsmarkt, aber die Jahre

5 Jahre Stiftung

Fünf Jahre Stiftung Umweltenergierecht sind erst der Anfang

Fünf Jahre Stiftung Umweltenergierecht – ein lebhafter und in vielen Beziehungen erfolgreicher Abschnitt geht zu Ende (siehe dazu auch das Interview im Innenteil). Dies ist aber kein Grund, sich auszuruhen. Angesichts der anstehenden Weichenstellungen im deutschen wie europäischen Energie- und Umweltenergierecht werden die nächsten fünf Jahre nicht weniger spannend und arbeitsintensiv.

EDITORIAL
Liebe Leserinnen und Leser,
dass es viel Forschungsbedarf im Umweltenergierecht geben würde, war allen Beteiligten klar, als am 1. März 2011 die Stiftung Umweltenergierecht gegründet wurde. Die Dynamik, die sich seitdem auch infolge der Reaktor Katastrophe von Fukushima zehn Tage später eingestellt hat, war so nicht vorhersehbar. Sie hat uns alle gefordert und wird dies auch weiterhin tun.

Auch wenn das Zwischenfazit zur Arbeit der Stiftung positiv ausfällt, ist die finanzielle Entwicklung der Stiftung nicht zufriedenstellend. Es ist daher unser institutionelles Ziel für die nächsten fünf Jahre, ein angemessenes Stiftungskapital zu erreichen und den Kreis der dauerhaften Unterstützer zu erweitern. Auch langfristig orientierte Arbeit wie die unsere eine belastbare Planungsgrundlage. Wir hoffen Sie herzlich ein, diese Ziele mit uns gemeinsam zu erreichen!

Wir von der Stiftung Umweltenergierecht werden auch in den nächsten fünf Jahren mit unseren Analysen neue Erkenntnisse schaffen und mit den daraus entstehenden Ideen Impulse für die Rechtsentwicklung setzen. Wir wollen Sie in die Entwicklung einbeziehen.

„Die ersten fünf Jahre sind nur ein Teil der Strecke – auch der weite Weg als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende entspricht spannend zu werden.“

Die Bausteine der Neuordnung sind vielfältig: Ob das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Energiewirtschaftsgesetz mit seinen bald zahllosen Verordnungen, das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz ebenso wie die Energieeinsparverordnung, das Erneuerbare-Energien-Kopplungsgesetz, das Raumordnung- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen oder das Netzausbaubeschleunigungsgesetz mit dem Bundesbedarfsplangesetz – scheinbar zu jedem Regelwerk gibt es Änderungswünsche und -notwendigkeiten, um zu einem neuen Ordnungsraster für die zukünftige Energieversorgung in den Bereich Strom, Wärme und Verkehr zu kommen.

Der Rechtsrahmen für die Energiewende ist nicht nur in Deutschland, sondern auch in der EU heftig in Bewegung. Das Arbeitsprogramm der EU-Kommission für die nächsten Jahre beinhaltet die Überarbeitung vieler relevanter Richtlinien und Verordnungen. Dabei wird es auch um eine Neuordnung der Energieerzeugung und -verteilung in den Mitgliedstaaten gehen.

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles, Europajurist (Univ. Würzburg)

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet: www.stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben auf unsere Konten bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg

Spenden: IBAN DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC BYLADEM1SWU

Zustiftungen: IBAN DE83 7905 0000 0046 7454 69 / BIC BYLADEM1SWU